

An die
Baubehörde erster Instanz
der Gemeinde St. Kathrein a. H.
St. Kathrein 132
8672 St. Kathrein am Hauenstein

Mitteilung meldepflichtige Bauvorhaben gemäß § 21 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG)

HINWEIS: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familienname/Firma *	<input type="text"/>	Titel	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>		
Adresse *	<input type="text"/>	Haus-Nr. *	<input type="text"/>
Ort *	<input type="text"/>	PLZ *	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Mobil	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

2. Ort des Bauvorhabens

Straße *	<input type="text"/>	Nr. *	<input type="text"/>		
KG *	<input type="text"/>	Gst. Nr.	<input type="text"/>	EZ	<input type="text"/>

3. Art des Bauvorhabens

4. Beschreibung des Bauvorhabens (Material, Farbe, Größe usw.)

Kollektorfläche: m² Kollektorleistung: kWp
Aufdachanlage / freistehende Anlage mit m Höhe
Anzahl der Module: Stk.
Marke und Type der PV-Module:

Marke und Type des Wechselrichters:

mit / ohne Netzeinspeisung

mit / ohne Speicher

Wenn Batteriespeicher vorhanden:

Type:

Leistung: kWh

Standort:

5. Raum für eventuelle Fotos, Skizzen, Lagepläne usw.

Lt. Beilage

6. Beilagen

Lageplan

Fotos, Skizzen

Nur wenn Batteriespeicher vorhanden:

Nachweis über die Einhaltung des Schalleistungspegels durch das technische Datenblatt und bei stationären Batterieanlagen auch den Nachweis des Energieinhalts

7. Datum und Unterschrift der Bauherren/innen

Datum

Unterschrift

8. Datum und Unterschrift der Grundeigentümer/innen

Datum

Unterschrift

Die Mitteilung wurde von der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein zur Kenntnis genommen:

Meldepflichtiges Vorhaben gem. § 21, Stmk. BauG idF LGBl. Nr.

.....
Datum

.....
Bgm. Peter Knöbelreiter

Infoblatt zu Photovoltaikanlagen

gemäß § 21 meldepflichtige Bauvorhaben des Stmk. BauG:

- (1) Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
2. kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere
 - o) **Photovoltaikanlagen** und solarthermische Anlagen bis zu einer **Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400 m²**; dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine **Höhe von 3,50 m nicht überschreiten**;
- (2) Meldepflichtig sind überdies:
2. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schallleistungspegel von maximal 80 dB sowie die stationäre Aufstellung von **Batterieanlagen** mit einem **Energieinhalt von höchstens 20 kWh** bei Einhaltung dieser Anforderungen;
- (3) Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- Die Mitteilung hat zu enthalten:**
1. - die Grundstücksnummer;
- die Lage am Grundstück;
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens;
 3. bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 2 zusätzlich zu Z 1 den Nachweis über die Einhaltung des Schallleistungspegels durch das technische Datenblatt und bei stationären Batterieanlagen auch den Nachweis des Energieinhalts.
- (4) Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.

